

# Reglement

für die  
Jugendfischerei auf Drei Weieren

unter dem Patronat  
des Fischerei-Verein St. Gallen



Genehmigt durch den Vorstand des Fischerei-Verein St. Gallen

am

20. März 2018

## 1. Aufnahme

Die in der Stadt St. Gallen wohnhaften Jugendliche (Knaben und Mädchen) können sich vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr für die Fischereiberechtigung auf Drei Weieren bewerben. Die Formulare können via Vereins-Homepage ([www.fvsg.ch](http://www.fvsg.ch)) heruntergeladen oder können im Fischereifachgeschäft Apolloni St. Gallen erlangt werden.

Voraussetzung für die Anmeldung ist ein absolvierter Sachkundenachweis (SaNa).

## 2. Ausbildung

Erstmalig wird die Fischereiberechtigung erlangt durch:

- a) Teilnahme an den alljährlichen, obligatorischen Instruktions-Nachmittagen, welche durch den Fischerei-Verein St. Gallen im Frühjahr stattfindet.
- b) Lösen der Bewilligung (Aushändigung des persönlichen Patentbüchleins gegen Bezahlung der Jahresgebühr). In den Folgejahren kann die Bewilligung im Fischereifachgeschäft Apolloni in St. Gallen gegen Bezahlung der Jahresgebühr und der Vorweisung des Patentbüchleins erneuert werden.

Für die Durchführungen der Ausbildung ist der Obmann Jugendfischerei des Fischerei-Verein St. Gallen verantwortlich.

## Allgemeine Bestimmungen

### 3. Fangsaison

Die Fangsaison beginnt am 16. März und endet am 31. Oktober.

**Der Fischfang ist untersagt:** Während der

Sommerzeit von 20.00 – 06.00 Uhr

Winterzeit von 19.00 – 06.00 Uhr

### 4. Schonzeit

Hecht 16. März bis 31. Mai

Während der Hecht- / Zanderschonzeit dürfen Löffel, Spinner, künstliche Köderfische nicht verwendet werden.

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz der Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen massgebend.

**Ganzjährig geschützt sind:** Bachneunauge, Bitterling, Moderlieschen, Nasen, Schneider, Strömer, Stein- und Dohlenkrebs, Bach- und Teichmuschel.

### 5. Mindestmass

Als Mindestmass für den Fang, gemessen von Kopfspitze bis Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, gilt:

Hecht 50 cm

(Beispiel auf Seite 5)

Für nicht aufgeführte Fischarten ist das Bundesgesetz der Fischerei bzw. die Fischereiverordnung des Kantons St. Gallen massgebend.

Fische, welche das vorgesehene Mindestmass nicht erreichen, sind sorgfältig, gegebenenfalls durch Abschneiden des Angels, unverzüglich in das Gewässer zurückzusetzen.

Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, welche das Mindestmass erreicht haben, müssen entnommen und fachgerecht getötet werden.

## 6. Fangzahl

Pro Tag dürfen höchstens 3 Hechte gefangen werden. Die übrigen Fische sind nicht limitiert.

Feumerpflicht in den stehenden Gewässern.

Jeglicher Verkauf von gefangenen Fischen ist verboten.

## 7. Fanggeräte

Der Fischfang wird mit einer Angelrute betrieben und der Fischer hat seine Rute ständig zu überwachen.

Es darf nur vom Ufer aus, gefischt werden.

### Es dürfen verwendet werden:

- Kunstköder dürfen mit einem oder maximal zwei Einzelhaken bestückt sein; (**Beispiel auf Seite 5**)
- ein Feumer zur Anlandung der gefangenen Fische.

### Untersagt ist:

- Den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Mund zu fangen;
- ferngesteuerte Geräte zum Ausbringen von Angel und Köder zu verwenden;
- das Verwenden von **Widerhaken**;
- das Verwenden von Köderfischen.
- selbst Fische auszusetzen und das Umsetzen gefangener Fische in andere öffentliche Gewässer, Stadtweiher oder Brunnen.

## 8. Fischeinsätze

Fischeinsätze dürfen nur durch die vom Vorstand bestimmten Personen vorgenommen bez. überwacht werden.

Der Fischbesatz wird nur für die Artenerhaltung der Fischarten im Gewässer durchgeführt und ist mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei abzusprechen.

## 9. Gewässer

### Der Eichweiher:

Die Fischerei ist vom Pfahl am südlichen Ufer über die westliche Uferstrecke (gegen das Freibad) bis zur Markierung beim Auslauf verboten. In der übrigen Zone darf gefischt werden.

### Bubenweiher (mittlerer der drei grossen Weiher):

Hier ist die Fischerei an allen Zonen mit Schilfbewuchs verboten, ebenfalls während der Badesaison auf dem Türmlihaus. Die übrigen Zonen inkl. Stege sind für die Berechtigten zugänglich.

Verbotene Zonen dürfen an beiden Weihern nicht betreten werden. Die Natur ist zu schonen. Abfälle gehören in die vorhandenen Abfallkübel oder werden zu Hause entsorgt. Nylonknäuel (Silch) auf keinen Fall in der Natur liegen lassen (Vögel könnten sich darin verfangen). Köder sind von zuhause mitzubringen. Jedes Graben am Gewässer ist untersagt. **(Siehe Gewässerkarte auf Seite 5)**

## 10. Fangstatistik

Nach Weisung der Jagd und Fischereiverwaltung St. Gallen sind alle Fänge aus den Gewässern (Eich- und Bubenweiher) statistikpflichtig. Dazu wird beim Lösen der Fischereiberechtigung eine Fischfang-Statistik abgegeben. Sämtliche Fische sind nach dem Fang unlöslich in die Statistik einzutragen.

Dies muss (auch wenn keine Fische gefangen werden) bis Ende November an folgende Adresse **Fischerei-Verein St. Gallen, 9014 St. Gallen** zugesandt werden. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, verliert die Fischereiberechtigung für das kommende Jahr.

## 11. Fischereiaufsicht

Aufseher des Fischerei-Verein St. Gallen (sie weisen sich mit speziellem Ausweis aus) die kantonalen Fischereiaufseher, sowie die Polizei haben das Kontrollrecht. Ihnen sind Patent, Fangstatistik, verwendete Angelgeräte und Köder, sowie gefangene Fische auf Verlangen zu zeigen. Bei Verfehlungen erstatten sie dem Obmann der Jugendfischerei des Fischerei-Verein St. Gallen Meldung. Dieser kann die Fischereiberechtigung für unbestimmte Zeit oder gänzlich entziehen.

Die Aufsichtsorgane können bei begründetem Verdacht und Wiederhandlung gegen fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bestimmungen sowie von Lebensräumen, Personen anhalten und ihre Personalien feststellen.

Der Fischereiberechtigte hat bei der Ausübung der Fischerei, das Patent und die Fangstatistik mit sich zu führen.

Unkenntnisse von Vorschriften werden nicht entschuldigt.

## 12. Strafbestimmungen

Das Strafverfahren bei Wiederhandlungen gegen eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Fischerei sich nach Art. 43 ff, des Kantonalen Fischereigesetzes.

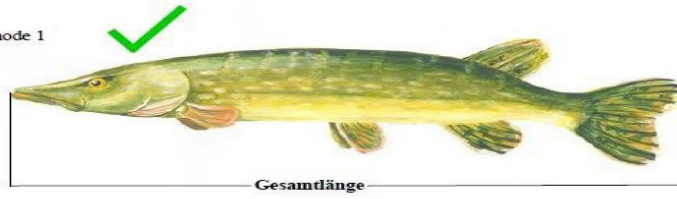
## 13. Verantwortlichkeiten

Für Schäden und Unfälle jeglicher Art, die in Ausführung der Fischerei entstehen, sind die Verursacher persönlich verantwortlich.

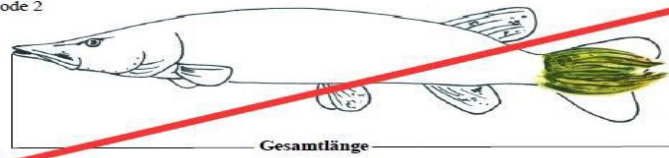
Der Fischerei-Verein St. Gallen lehnt jede Haftung ab.

## Mindestmass

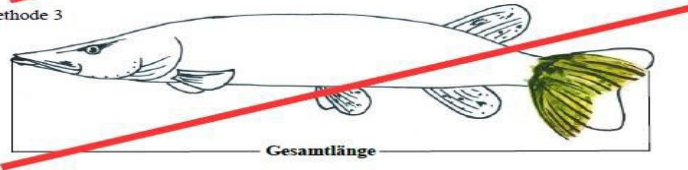
Methode 1



Methode 2



Methode 3



## Kunstköder



## Fischgewässer



**Im rotmarkierten Bereich ist das Fischen verboten!**